

Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) zur Nutzung des Wappens und der Flagge

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage der §§ 3, 10 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), und der §§ 1 und 3 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Kommunale Hoheitszeichenverordnung – KommHzV) vom 13. Februar 2009 (GVBl. II S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2010 (GVBl. II Nr. 66) die folgende, von der Gemeindevertretung am 26. September 2012 beschlossene Satzung:

§ 1

Führung von Wappen und Flagge

- (1) Die Gemeinde Burg (Spreewald) führt das in der Hauptsatzung beschriebene Wappen und die ebenda beschriebene Flagge.
- (2) Für die Gestaltung des Wappens und der Flagge sind die Reinzeichnungen maßgebend, die vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 15. Mai 2007 (Wappen) und am 14. August 2007 (Flagge) genehmigt wurden.
- (3) Das Recht zur Führung des Wappens und der Flagge obliegt ausschließlich der Gemeinde Burg (Spreewald) und dem Amt Burg (Spreewald) für die Gemeinde Burg (Spreewald).
- (4) Diese Satzung regelt die Verfahrensweise bei der Nutzung von Wappen und Flagge durch die Gemeinde und Dritte. Sie regelt ferner die Höhe der Gebühren bei der Nutzung durch Dritte.

§ 2

Nutzung durch Gemeinde und Amt Burg (Spreewald)

- (1) Das Wappen kann durch die Gemeinde und das Amt Burg (Spreewald) verwendet werden u. a. auf
 - Urkunden,
 - Briefköpfen,
 - amtlichen Schreiben und Vordrucken,
 - Internetpräsentationen,
 - Druckerzeugnissen,
 - Beschilderungen der Gemeinde,
 - Repräsentationsartikeln der Gemeindesowie zur Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinde.
- (2) Über die architektonische Verwendung an und in gemeindlichen Gebäuden entscheidet die Gemeindevertretung.
- (3) Die Flagge wird bei staatlichen, kulturellen und sonstigen Anlässen verwendet.

§ 3

Nutzung durch Dritte; Genehmigungspflicht

- (1) Das Wappen kann von jedermann gebührenfrei zu wissenschaftlichen Zwecken und zum Zweck des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung verwendet werden.
- (2) Dritte können das Wappen im Zusammenhang mit Fremdenverkehrsartikeln und kunstgewerblichen Gegenständen verwenden. Dazu wird ihnen ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Die Nutzung wird in einem Gestattungsvertrag geregelt.
- (3) Dritte dürfen das Wappen und die Flagge nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), verwenden. Die Genehmigung ist rechtzeitig mit dem als Anlage beigefügten Formular, das Bestandteil dieser Satzung ist, schriftlich zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Genehmigung.
- (4) Die geplante Nutzung ist durch den Antragsteller eindeutig zu definieren. Mit dem Antrag auf Genehmigung sind entsprechende Entwürfe einzureichen. Dabei ist eine heraldisch und künstlerisch einwandfreie Verwendung bzw. Wiedergabe zu sichern.
- (5) Die Genehmigung wird zweckgebunden erteilt und kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet erteilt werden.

§ 4

Grundsätze und Gebühren für die Nutzung durch Dritte

- (1) Örtliche Vereine, Organisationen, Interessengruppen, Firmen, Gewerbetreibende oder Privatpersonen können das Wappen auf Antrag für besondere Anlässe nutzen.
- (2) Für die Genehmigung zur nichtgewerblichen oder nichtkommerziellen Nutzung kann eine Gebühr von 5 bis 50 Euro pro Jahr erhoben werden. Die Entscheidung über die Genehmigung und über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr trifft der Amtsdirektor.
- (3) Für die Genehmigung zur gewerblichen oder kommerziellen Nutzung wird eine Gebühr von 25 bis 500 Euro erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Art und Bedeutung der Nutzung sowie dem Verwaltungsaufwand. Als Richtwerte gelten:
- | | |
|--|-----------------|
| a) für kommerzielle und gewerbliche Zwecke
pro Jahr: | 25 bis 500 Euro |
| b) für Schriftstücke, Plakate, Bücher
in Abhängigkeit von der Auflagenhöhe | |
| bis 200 Stück: | 50 Euro |
| über 200 Stück: | 100 Euro |
| über 1.000 Stück: | 200 Euro |
| c) Werbung mit der Flagge vor Firmen und Einrichtungen
je angefangenen Monat: | 20 Euro |
- (4) Die Entscheidung über die Genehmigung zur gewerblichen oder kommerziellen Nutzung des Wappens und über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr trifft der Hauptausschuss.
- (5) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Nutzung oder der Anlass der Verwendung im Interesse der Gemeinde liegt, dem Ansehen der Gemeinde dient und

dem Antragsteller allgemein kein wirtschaftlicher oder werbebedingter Vorteil aus der Nutzung entsteht.

(6) Eine Verwendung von Wappen und Flagge zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien oder Interessengruppen, ist ausgeschlossen.

(7) Eine Genehmigung wird grundsätzlich nicht erteilt für die Nutzung des Wappens auf Siegeln, Stempeln, Briefbögen u. Ä. sowie in Internetpräsentationen von Privatpersonen, Vereinen, Firmen, Institutionen usw., ferner für die Nutzung auf Speisekarten, Veranstaltungshinweisen, Programmheften, für Vereinsabzeichen, Wimpel, Uniformen, Sportkleidung u. Ä. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 5

Unberechtigte Nutzung; Widerruf der Genehmigung

(1) Das Wappen ist ein Hoheitszeichen, welches gemäß § 12 BGB geschützt ist. Eine Nutzung durch Dritte ohne Erlaubnis ist nach § 31 UrhG unzulässig.

(2) Die unbefugte Nutzung des Wappens oder der Flagge, jede Änderung am Original oder bei der Reproduktion sowie jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details, sind unzulässig.

(3) Die Genehmigung zur Nutzung kann widerrufen werden, wenn insbesondere

- die Auflagen nicht erfüllt werden,
- der Anschein eines amtlichen Charakters durch die Art der Nutzung erweckt wird,
- die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entspricht,
- die Gebühr gemäß § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht entrichtet wird,
- die Nutzung sitten- oder verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Gemeinde schadet.

Die Entscheidung über den Widerruf trifft der Hauptausschuss.

(4) Im Falle des Widerrufs nach Abs. 3 ist ein Entschädigungsanspruch ausgeschlossen.

§ 6

Genehmigungsfiktion

(1) Soweit Dritte das Wappen oder die Flagge bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, gilt dies als genehmigte Nutzung. In einem solchen Fall gilt die Genehmigung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, welches dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, als erteilt. Für eine darüber hinaus gehende Nutzung ist gemäß §§ 3 und 4 die Genehmigung erneut zu beantragen.

(2) Die Nutzer i. S. des Abs. 1 sind verpflichtet, die Nutzung des Wappens oder der Flagge bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 3 Abs. 3 Wappen oder Flagge ohne Genehmigung nutzt,
 - § 3 Abs. 4 keine heraldisch und künstlerisch einwandfreie Verwendung bzw. Wiedergabe gewährleistet,
 - § 3 Abs. 5 Wappen oder Flagge für einen anderen als den genehmigten Zweck nutzt,
 - § 3 Abs. 5 die Auflagen nicht erfüllt,
 - § 4 Abs. 6 Wappen oder Flagge zu politischen Zwecken nutzt,
 - § 5 Abs. 2 Änderungen am Original oder bei der Reproduktion vornimmt oder Wappen oder Flagge nachahmt,
 - § 5 Abs. 3 Wappen oder Flagge trotz Widerruf weiter nutzt,
 - § 6 Abs. 1 Wappen oder Flagge über den angegebenen Zeitpunkt hinaus ohne erneute Genehmigung weaternutzt,
 - § 6 Abs. 2 eine bestehende Nutzung des Wappens oder der Flagge nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von fünf bis eintausend Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

18.10.2012

Burg (Spreewald), den

Ulrich Noack
Amtdirektor



An das
Amt Burg (Spreewald)
Haupt- und Ordnungsverwaltung
Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)

**Antrag
auf Nutzung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Burg (Spreewald)**

Antragsteller

Name/Vorname/Firma

.....

Anschrift

.....

Telefon/Fax/E-Mail

.....

Art der Nutzung

Wappen

Flagge

Zeitraum

am

von bis

Genaue Beschreibung
(ggf. Zusatzblatt verwenden)

.....

.....

.....

.....

.....

Anlage

kostenloses Muster

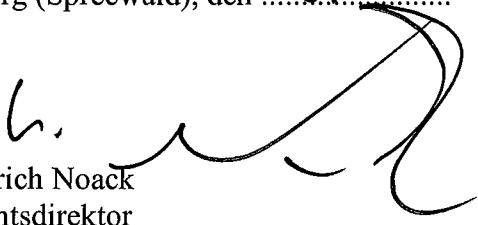
Entwurf

.....
Datum/Unterschrift des Antragstellers

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) zur Nutzung des Wappens und der Flagge wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 21, Ausgabe 11 vom 07.11.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 18.10.2012


Ulrich Noack
Amtsdirektor

